

# RS OGH 2018/10/25 6Ob186/18y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.2018

## Norm

ABGB §1503 Abs9 Z14

## Rechtssatz

Das Erneuerungsverfahren für übergeleitete gerichtliche Erwachsenenvertretungen ist nicht vom Rekursgericht, sondern von den Gerichten erster Instanz amtswegig einzuleiten. Der Gesetzgeber hat jedoch keine Pflicht zum unverzüglichen Tätigwerden angeordnet, sondern den Gerichten einen Zeitrahmen von bis zu fünfeneinhalb Jahren eingeräumt. Ein Antrag auf Einleitung eines Erneuerungsverfahrens ist unzulässig.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 186/18y  
Entscheidungstext OGH 25.10.2018 6 Ob 186/18y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132310

## Im RIS seit

21.12.2018

## Zuletzt aktualisiert am

21.12.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)